

2. ÄNDERUNGSSATZUNG
ZUR
VERBANDSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT
SCHWALM-EDER-KREIS (ZVA)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die nachfolgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2012 (GVBl. I, S. 622)
- §§ 17 - 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S.212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1324)
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) neugefasst durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 80, 2013 // Gl.-Nr.: 89-37)
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Artikel 1

§ 16 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.zva-sek.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgabe für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg).

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Homberg (Efze), 17.12.2013



Winfried Becker
Verbandsvorsitzender

1. ÄNDERUNGSSATZUNG
ZUR
VERBANDSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT
SCHWALM-EDER-KREIS (ZVA)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 799),
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212),
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Artikel 1

§ 1 (3) der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

.....

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wabern.

....

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Homberg (Efze), 13.12.2012

gez.:

Winfried Becker
Verbandsvorsitzender

V e r b a n d s s a t z u n g
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Schwalm-Eder-Kreis

Die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237)
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645)
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54)
- § 7 der Verbandssatzung

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Städte und Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis haben zum 01.01.1987 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237) gebildet.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Homberg (Efze).
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723, 2727), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG (HAKA) i.d.F. vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645) und den hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.

- (3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden ist auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln von Gartenabfällen und/oder das Einsammeln von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Schwalm-Eder-Kreis hat 6 Stimmen. Die Gemeinden haben für angefangene 10.000 Einwohner 1 Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
- (4) Als Vertreter in die Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds ist. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (5) Die Fraktionen des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises können jeweils ein beratendes Mitglied entsenden. Stellvertretung ist möglich.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes bzw. des Verbandes gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung zu Beginn einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises oder seinem Vertreter im Amt einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür;
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung;
- d) Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms;
- e) die Übernahme von Bürgschaften;
- f) für An- und Verkauf von Grundstücken;
- g) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes;

- h) die Auflösung des Zweckverbandes;
- i) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO;
- j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- k) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung;
- l) die Festsetzung der Verbandsumlage;
- m) die Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- n) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises. Diese können sich vertreten lassen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung
 - b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
 - c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
 - d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters
 - e) die Vereinbarung von Entgelten gemäß § 13 (3)
 - f) die Aufnahme von Krediten.

- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 5 Mitgliedern. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die §§ 11 und 12 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung durch den Geschäftsführer bzw. seinen Stellvertreter erfolgt, sofern ein solcher bestellt ist und die Niederschrift an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu versenden ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluss zu übertragen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.
- (5) § 8 (4) gilt entsprechend.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden ziehen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet für den Zweckverband die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung des Zweckverbandes ein und führen diese kalendervierteljährlich an den Zweckverband ab. Für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die Städte und Gemeinden eine Verwaltungskostenpauschale.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt. Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt. Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.
- (4) Die Ermittlung der Anteile der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie des Schwalm-Eder-Kreises am Eigenkapital des Verbandes erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Verhältnis 1 : 1 (50% Anteil Schwalm-Eder-Kreis und 50% Anteil Städte und Gemeinden). Der Anteil für die Städte und Gemeinden wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl verteilt.

V. Verwaltung

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen.
- (2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgaben für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Fritzlar-Homberg und Schwalm).
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitung vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung.

Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten im Kreishaus des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 17

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18

Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandmitgliedern nach dem in § 14 (3) genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandmitglieder zu verteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 sowie 1. Änderungssatzung vom 12.06.2002 außer Kraft

Homburg (Efze), den 29.04.2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis
Parkstraße 6
34576 Homburg (Efze)
Der Vorstand

gez.:

**BECKER, Erster Kreisbeigeordneter
und Vorstandsvorsitzender**